

# Richtlinie Transport und Schlachtung

2023

Kriterienkatalog für den Transport und Schlachtung von Geflügel, Rinder und Schweine



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist .....	6
1.3	Geltungsbereich .....	6
1.4	Begriffe .....	6
<b>2</b>	<b>Allgemeine Systemanforderungen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Verantwortlichkeiten .....	8
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen .....	9
2.3	Meldepflichten .....	9
2.4	Betriebsbeschreibung .....	9
2.5	Fünfjahrespläne .....	10
2.6	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	10
2.7	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	10
2.8	Sachkunde und Schulung .....	11
2.8.1	Schulung des sachkundigen Personals .....	11
<b>3</b>	<b>Warenstromtrennung und Dokumentation .....</b>	<b>12</b>
3.1	Herkunftssicherung .....	12
3.2	Warenstromtrennung .....	12
3.3	Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle .....	13
3.4	Auslobung .....	13
<b>4</b>	<b>Tiertransport zum Schlachtunternehmen .....</b>	<b>14</b>
4.1	Transport von Geflügel zum Schlachtunternehmen .....	15
4.2	Transport von Rindern und Schweine zum Schlachtunternehmen .....	16
<b>5</b>	<b>Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen .....</b>	<b>17</b>
5.1	Anlieferung von Geflügel .....	17
<b>6</b>	<b>Anforderungen an die Entladung .....</b>	<b>18</b>
6.1	Entladung von Geflügel .....	18
6.2	Entladung von Rindern und Schweinen .....	18
<b>7</b>	<b>Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung .....</b>	<b>20</b>
7.1	Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel .....	20
7.2	Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine .....	21
7.2.1	Wartebereich und Zutrieb für Rinder .....	23
7.2.2	Wartebereich und Zutrieb für Schweine .....	23

<b>8</b>	<b>Anforderungen an die Betäubung</b> .....	<b>24</b>
8.1	Betäubung von Geflügel.....	24
8.1.1	Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid .....	25
8.1.2	Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten .....	26
8.1.3	Betäubung mittels Bolzenschuss .....	26
8.1.4	Betäubung mittels Kopfschlag .....	26
8.2	Betäubung von Rinder .....	27
8.3	Betäubung von Schweinen .....	28
8.3.1	Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid .....	28
8.3.2	Betäubung mittels elektrische Durchströmung .....	29
<b>9</b>	<b>Anforderungen an die Entblutung</b> .....	<b>30</b>
9.1	Entblutung von Geflügel.....	30
9.2	Entblutung von Rindern und Schweine.....	31
9.2.1	Entblutung von Rindern.....	31
9.2.2	Entblutung von Schweinen.....	32
<b>10</b>	<b>Tierbezogene Kriterien</b> .....	<b>33</b>
10.1	Tierbezogene Kriterien bei Geflügel .....	33
10.2	Tierbezogene Kriterien bei Rindern .....	34
10.3	Tierbezogene Kriterien bei Schweinen .....	35
<b>11</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>36</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>37</b>
	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel .....	37
	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern.....	38
	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweine.....	39
	Literaturhinweise .....	41

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel.....	37
Tabelle 2: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern.....	38
Tabelle 3: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach CO <sub>2</sub> -Betäubung bei Schweine.....	39
Tabelle 4: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach Elektrobetäubung bei Schweine.....	40

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
B2B-Vertrag	Business-to-Business-Vertrag
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
K.O.	Knock-Out
IAbw	Leichte Abweichung
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	Nicht anwendbar
PLU Statistik	Preis-Nachschlage-Code (eng. Price look up)
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
sAbw	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchutzNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL-P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
VO (EG)	Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

## Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten oder Mitgeltende Unterlagen

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Systemteilnehmerinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Tiertransport zum Schlachtunternehmen, das Abladen und die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung, den Zutrieb oder die Zuführung zur Betäubung und die Schlachtung von Geflügel (Masthühnern, Legehennen und Hähne), Rindern (Milchkühe und Mastrinder) und Schweinen (Mastschweine, Sauen und Zuchteber), welche unter TSL-Anforderungen gehalten wurden.

Sie gilt auch für die Warenstromtrennung in nachgelagerten Prozessen, wie beispielsweise das Zerlegen, Verpacken und den Zukauf von TSL-Ware der Einstiegs- und -Premiumstufe in Schlachtunternehmen beziehungsweise in Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Die Anforderungen an die Verarbeitung von Fleisch und von Erzeugnissen mit Fleisch im TSL-System sind in der → **Richtlinie Verarbeitung** geregelt.

## 1.4 Begriffe

### **Ausnahmegenehmigung**

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

### **Betriebsindividuelle Bewilligung**

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### **KAT-3-Ware**

Tierische Nebenprodukte der Risikokategorie 3, gemäß VO (EG) 1069/2009.

Dabei handelt es sich beispielsweise um Teile von Schlachtkörpern und Teile von genusstauglichen Tieren, die aus kommerziellen und hygienischen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet

werden. Dazu gehören beispielsweise Felle, Hörner und Füße. Diese dürfen jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen.

### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Rohware**

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.

### **Schlachtung**

Im Sinn dieser Richtlinie umfasst die Schlachtung alle Betäubungs- und Entblutungsverfahren, die zum Tod der Tiere führen.

### **Systemkette**

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

### **Stun-to-stick-Intervall**

Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung.

### **Tierische Nebenprodukte**

Gemäß der VO (EG) 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte Produkte, die bei einem Fertigungsverfahren anfallen. Unter tierische Nebenprodukte fallen ganze Tierkörper, weiterhin Tierkörperteile getöteter beziehungsweise verendeter Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Diese tierischen Nebenprodukte werden in drei Risikokategorien eingeteilt, nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, die demzufolge unterschiedlich zu verarbeiten beziehungsweise zu entsorgen sind.

### **Verpackung**

Als Verpacken im Sinn dieser Richtlinie ist das Umhüllen eines Produktes tierischen Ursprungs, zu dessen Schutz in einer primären, sekundären und tertiären Produktverpackung, zu verstehen.

### **Zerlegung**

Als Zerlegung im Sinn dieser Richtlinie sind die weiteren Bearbeitungsschritte an den Schlachtkörpern nach der Schlachtung zu verstehen. Dazu gehören die Prozesse der Grobzerlegung (Zerteilen bis Viertel) und Feinzerlegung (Zerteilen in ausgebeinte Teilstücke).

## 2 Allgemeine Systemanforderungen

Alle zu führenden Dokumentationen sind tagesaktuell und liegen zur Einsicht bereit.

Standardarbeitsanweisungen mit Angaben zur Organisation des Abladens der Schlachttiere und erforderlichenfalls der Transportlogistik sind durch das Schlachtunternehmen vorzulegen. Genauso sind alle anderen Tätigkeiten, welche in Verbindung mit der Schlachtung oder Tötung der Tiere stehen (Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung, Entblutung sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung), zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter, einschließlich des Tierschutzbeauftragten, werden beschrieben.

In den Standardarbeitsanweisungen sind auch technische Parameter zur Schlachtung enthalten, wie beispielsweise die stündliche Schlachtleistung, die Bandgeschwindigkeit, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Angaben über die Betäubungs- und Entblutungsanlage (Schlüsselparameter). Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der zu schlachteten Tiere zu setzen.

Die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Maßnahmen zum Beheben von Abweichungen sind zweckmäßig beziehungsweise geeignet.

Ein Havarieplan liegt vor – für den Fall, dass Störungen oder Brandfälle auftreten oder die gesamte Schlachtanlage einschließlich der Prozesse, die die Versorgung oder die Sicherheit der Tiere im Wartebereich, im Zutrieb/Zuführung zur Betäubung und in der Betäubung beeinträchtigen können, ausfällt. Dieser berücksichtigt auch folgenden Punkte:

- Anderweitige Möglichkeiten zur Schlachtung der Tiere
- Vorkehrungen für Tiere, die sich außerhalb des Wartebereichs befinden
- Die Versorgung der Tiere
- Koordination der Transportlogistik, sodass beim Entladen keine erhöhte Wartezeit entsteht

Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung/Entladung, Wartebereich, Zutrieb/Zuführung zur Betäubung, Betäubung und Entblutung ist zu etablieren. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung der Videoaufnahmen festgelegt. Die Auswertung ist sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen vorzunehmen. Sie soll mindestens vier Wochen lang aufbewahrt werden. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

### 2.1 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson und eine Stellvertretung für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich sind. Die Personen sind namentlich in der gültigen → **Betriebsbeschreibung Schlachtung** zu nennen.



## 2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen.

Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren der Zertifizierungsstellen jederzeit Zugang zu allen für das TSL-System relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

## 2.3 Meldepflichten

Die Kontaktdaten des Deutschen Tierschutzbundes sind im Krisenhandbuch/Krisenmanagementsystem des Schlachtunternehmens hinterlegt.

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund und der zuständigen Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate weiterer Standards, die die Qualität und Sicherheit bei der Lebensmittelproduktion gewährleisten, entzogen wurden oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten, Störungsfälle, Brandfälle), oder wenn auf dem Betrieb Sabotage oder Einbrüche geschehen sind. Die Meldung geschieht per E-Mail an die Adresse [schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info).

Jeder Produktionsstandort muss eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte führen, die im Betrieb zerlegt, verpackt und/oder vermarktet werden. Diese Liste ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln (Stichtage: 2. Januar und 1. Juli). Sollte es bis zu den jeweiligen Stichtagen zu keiner Änderung der vorherigen Meldung der Sortimentsliste gekommen sein, ist eine kurze Rückmeldung diesbezüglich ausreichend. Die Einsendung der aktuellen Sortimentsliste geschieht per E-Mail an die Adresse [verarbeitung@tierschutzlabel.info](mailto:verarbeitung@tierschutzlabel.info).

## 2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist die → **Betriebsbeschreibung Schlachtung** zu nutzen. Im Erstdatit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, welche die Betriebsbeschreibung betreffen.

## 2.5 Fünfjahrespläne

Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.

In diesem Plan werden die Vorgaben für alle Prozesse von der Anlieferung der Tiere im Schlachtunternehmen (Wartezeit vor dem Abladen, Zutrieb/Zuführung zur Betäubung, Wartebereich) bis hin zur Betäubung und der Entblutung (Anforderungen der Kapitel 5 bis 9) berücksichtigt.

Die → **Mitgeltende Unterlage (MU) 11.1** kann als Vorlage für den Fünfjahresplan verwendet werden. Dieser ist per E-Mail an die Adresse [schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info) zu senden. Eine Eingangsbestätigung des Deutschen Tierschutzbundes über die Fünfjahrespläne ist beim Audit vorzulegen.

## 2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste Transport und Schlachtung** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können verwendet werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

## 2.7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, bilden die bestehenden Rechtsgrundlagen mit entsprechenden Ausführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung die Basisanforderungen dieser Richtlinie, beispielsweise:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen
- VO (EG) Nr. 1/2005 sowie entsprechende Durchführungsverordnung  
Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie entsprechende Durchführungsverordnung Tierschutz-  
Schlachtverordnung (TierSchIV)
- VO (EG) Nr. 178/2002 (europäische Basisverordnung des Lebensmittelrechts)
- VO (EG) Nr. 853/2004 (mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprung)

## 2.8 Sachkunde und Schulung

Ein sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und ein Stellvertreter sind benannt. Nachweise sind vorzulegen.

Ein Tierschutzbeauftragte oder ein Stellvertreter sind während des gesamten Schlachtprozesses im Betrieb anwesend. **K.O.**

Der gesamte Schlachtprozess, von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere, ist durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person zu beaufsichtigen. **K.O.** Nachweise sind vorzulegen.

Die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung, die Betäubung von Tieren, die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, das Einhängen und Hochziehen sowie die Entblutung erfolgen nur durch sachkundiges Personal. Nachweise sind vorzulegen.

### 2.8.1 Schulung des sachkundigen Personals

Die Kenntnisse des sachkundigen Personals zu ihrem Tätigkeitsfeld werden alle zwölf Monate durch die Teilnahme an Schulungen aktualisiert. Neue Mitarbeiter mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis werden vor Beginn ihrer Tätigkeit geschult. Beim Audit werden die Schulungsnachweise vorgelegt.

Im Schulungsnachweis sind mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Schulungsinhalt, Name der Fortbildungsstätte (bei externer Schulung), Namen der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlung von Informationen bei Schulungen der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen nicht durch sprachliche Barrieren beeinträchtigt wird. Dazu sind die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Übersetzungen von Texten und Präsentationen und, bei Bedarf, auch Dolmetscherexpertise während der Durchführung von Schulungen.

Anerkannt werden die Schulungen wie folgt:

**Externe Schulung:** Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte, zum Beispiel dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek), Veterinärbehörden, Landwirtschaftskammern sowie Hochschulen.

**Interne Schulung:** Schlachtunternehmensinterne Schulungen werden von fachlich qualifizierten Personen gehalten und auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft/Gesetze gehalten. Sie werden dem Deutschen Tierschutzbund auf Verlangen vorgelegt.

## 3 Warenstromtrennung und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet.

### 3.1 Herkunftssicherung

Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, sind die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie der jeweiligen TSL-Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß den TSL-Anforderungen folgender Richtlinien zu erfüllen: → **Richtlinie Masthühner**, → **Richtlinie Hähne**, → **Richtlinie Legehennen**, → **Richtlinie Milchkühe**, → **Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben**, → **Richtlinie Mastschweine** sowie die → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe** (für die Vermarktung von Fleisch von Sauen und Zuchtebern).

Es ist nachvollziehbar dokumentiert, dass jeder Tierhalter und Lieferant (beispielsweise bei Zukauf von TSL-Ware) über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt. In allen Produktionsstandorten ist ein nachvollziehbares System zur lückenlosen Herkunftssicherung der TSL-Tiere, gegebenenfalls der zugekauften TSL-Ware, zu etablieren.

### 3.2 Warenstromtrennung

An jedem Produktionsstandort – während der Unterbringung der Tiere im Wartebereich, der Schlachtung, der Zerlegung, der Lagerung, der Kühlung, des Sortierens, des Transports der Ware, – wird TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt. Die Systematik, die dies gewährleistet, ist jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware wird im gesamten Produktionsstandort und auf allen Prozessstufen gewährleistet.

Zur eindeutigen Identifikation in der Produktion (zum Beispiel Tierannahme, Schlachtung, Kühlung, Zerlegung, Lagerung und Transport) sind Waren der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Hälfte/Viertel, Etiketten, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen).

Alle Lieferscheine sowie Verpackungsarten (beispielsweise Großpackungen) werden entweder mit dem Label der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet, tragen den Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder weisen mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis (beispielsweise TSL-E und TSL-P) auf.

Alle Mitarbeiter, die mit Tieren und Rohware der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Tieren oder Nicht-TSL-Ware kommt.

Als Trennung im Sinne dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung. Produktionsstandorte, welche die Chargen mittels Zeitregime trennen, reinigen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig oder regeln dies über die Produktionsreihenfolge, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit

dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen oder Produktionsprotokollen zu dokumentieren.

Fallen bei der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach TSL-Anforderungen tierische Nebenprodukte an, die der Risikokategorie 3 (KAT-3 Ware) entsprechen, können diese separat gesammelt werden, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Verarbeitung Kapitel 9 Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung** zu produzieren. Dabei ist die KAT-3 Ware jederzeit eindeutig gekennzeichnet (TSL Einstiegs- oder Premiumstufe) und wird separat gesammelt und transportiert.

### 3.3 Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle

Im Wareneingang und -ausgang ist sicherzustellen, dass sämtliche Schlachttiere, deren Erzeugnisse zur Herstellung beziehungsweise zur Bearbeitung oder Vermarktung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den TSL-Anforderungen entsprechen. Es ist nachvollziehbar, welche TSL-Schlachttiere von welchem TSL-Lieferanten bezogen wurden.

Sowohl auf dem Lieferschein, an der Ware selbst als auch auf dem Palettenschein bei Zukauf von TSL-Fleisch und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten wird gekennzeichnet, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt.

Die Wareneingang- und Warenausgangsprüfung ist zum Abgleich der Lieferscheine/des Warenflusses (gegebenenfalls Benennung des Produktes und der TSL-Stufe) zu dokumentieren. Eine Dokumentation über den Warenausgang ist zur unabhängigen Prüfung vorzulegen. Anhand der Dokumentation ist eine Berechnung des Mengenflusses möglich.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang, Price- look- up (PLU Statistik) sind, zum Abgleich des Warenflusses, mindestens zwölf Monate – beziehungsweise zwölf Monate nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) – aufzubewahren.

### 3.4 Auslobung

Sobald das Label „Für Mehr Tierschutz“ mit klarem Bezug zu einem Produkt abgebildet werden soll, muss der Markenlizenznehmer die Darstellung dem Deutschen Tierschutzbund (Markenlizenzgeber) zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegen. Dies gilt beispielsweise für den Abdruck auf Verpackungen, Etiketten, Werbematerialien, Prospekten sowie für Anzeigen und PR-Artikel. Das Label der Einstiegs- oder Premiumstufe muss gemäß der → **Richtlinie Gestaltung** abgedruckt werden.

Die Einsendung zur Freigabe geschieht per E-Mail an die Adresse [freigaben@tierschutzlabel.info](mailto:freigaben@tierschutzlabel.info).

Für die Nutzung des Labels, ausschließlich zur innerbetrieblichen Kennzeichnung, beziehungsweise zur Kennzeichnung der Ware zwischen den Systemteilnehmern (keine Endverbrauchereinheit), muss keine Freigabe vom Deutschen Tierschutzbund eingeholt werden.

## 4 Tiertransport zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser stellt durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure sicher (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen), dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens, welches den Transport der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb zum Schlachtunternehmen übernehmen soll, prüft und dokumentiert der Auftraggeber des Transportes, ob die TSL-Anforderungen dem Transportunternehmen bereits vorliegen. Gegebenenfalls werden die TSL-Anforderungen übermittelt.

Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft im Schlachtunternehmen so, dass die vorgegebene Transportzeit und -strecke (siehe Kapitel 4.1 und 4.2) nicht überschritten wird.

Der Transport wird so geplant, dass er so kurz wie möglich ist. Wird die Transportdauer oder -strecke aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), wird dies nachweislich belegt.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport TSL-Tiere mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere, damit diese nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

Die Transportunternehmen sind in einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport zertifiziert, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen (beispielsweise QS). Dieses System der Qualitätssicherung erfüllt die rechtlichen Mindestanforderungen und fordert ebenso das Vorliegen eines Notfallplans. Dem Fahrer des Transportfahrzeugs liegt ein Notfallplan vor.

Im Notfallplan, der auch dem Fahrer vorliegt, ist festgelegt wie sich der Fahrer bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen zu verfahren ist. Dem Notfallplan ist auch zu entnehmen, welche Vorkehrungen gegebenenfalls zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.

### Literatur:

Weitere Informationen über den Tiertransport siehe „Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport“ und „Handbuch Tiertransporte“ unter → Literaturhinweise.



## 4.1 Transport von Geflügel zum Schlachtunternehmen

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe geschützt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird dokumentiert.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen zu reduzieren. Dabei wird die Lüftung nicht unterbrochen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird dokumentiert.

Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport am Ende der Verladung auf dem tierhaltenden Betrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Gemäß der Ausführungshinweise der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutztV) sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Beladedichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

### Literatur:

Der Leitfaden der Europäischen Kommission zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport aus → Literaturhinweise geben die Grundlage für alle weiteren Arbeitsvorgänge beim Transport von Geflügel.

## 4.2 Transport von Rindern und Schweine zum Schlachtunternehmen

Die Transportdauer von vier Stunden – ab Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen – wird nicht überschritten. Dabei wird der Transport so geplant, dass auch die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Die Fahrzeugböden sind trittsicher und werden flächendeckend eingestreut. Flächendeckend eingestreut bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Beim Transport vom Schweinen ist die Einstreumenge entsprechend der Außentemperatur anzupassen (bei kaltem Wetter ist die Einstreumenge zu erhöhen).

Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Tiere aus verschiedenen Kategorien (auch behornte und unbehornete Tiere) werden nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammengelebt haben.

Bei Schweinen wird gewährleistet, dass während des gesamten Transportes ein Freiraum von mindestens 30 cm über dem Kopf der Tiere bleibt, wenn die Tiere in ihrer natürlichen Körperposition stehen.

### Literatur:

Die Leitfäden unter → Literaturhinweise geben weitere Informationen zur guten Praxis beim Transport von Rindern und zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen.



## 5 Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen

Die Anlieferlogistik und die Schlachtzeiten sind im Schlachtunternehmen entsprechend koordiniert, sodass die Beförderung von TSL-Tieren bei einer Außentemperatur von und über 30 °C nicht stattfindet. Das gilt auch wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. **K.O.** Davon ausgenommen sind geeignete Transportfahrzeuge, welche mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.

Die Standzeit zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall/Wartebereich ist zu dokumentieren.

Die Logistik ist so koordiniert, dass keine Standzeiten zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall/Wartebereich entstehen oder die möglicherweise entstehende Wartezeit nicht länger als 30 Minuten beträgt. Ein Nachweis ist beim Audit vorzulegen, wenn aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (beispielsweise Unfall, Stau, Fahrzeugpanne, Havarie in der Schlachtung oder ähnliches) die Standzeit überschritten wird.

Fahrzeuge, die Probleme aufweisen (beispielsweise Defekt in ausfahrbaren Dächern und/oder mit dem Tränke- oder Belüftungssystem), werden zuerst entladen.

Der Zustand der Tiere im wartenden Fahrzeug wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert. Erforderlichenfalls wird die Entladung vorgezogen, wenn beispielsweise Maulatmung, niedergegangene Tiere und/oder Tiere mit Schäden erkennbar sind, gegebenenfalls bei Geflügel, wenn Atmung mit geöffnetem Schnabel (Hecheln) und/oder viele verendete Tiere zu erkennen sind. Die Kontrolle und festgestellten Abweichungen werden dokumentiert.

Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Regelungen/Maßnahmen während der Standzeit sowie während der Entladung durchgeführt werden (beispielsweise Hinweise über die Einleitung von Maßnahmen zur Reduktion der thermischen Belastung der Tiere während der Standzeit).

### 5.1 Anlieferung von Geflügel

Bei Außentemperaturen von über 24 °C wird ein mit Tieren beladener Transporter am Schlachtunternehmen nur abgestellt, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist. Anderenfalls ist der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere in Bewegung zu halten. Die Einhaltung dieser Anforderung wird vom Schlachtunternehmen dokumentiert.

## 6 Anforderungen an die Entladung

Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.

### 6.1 Entladung von Geflügel

Während des Entladevorgangs der Transportbehälter aus dem Transportfahrzeug beziehungsweise bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.

### 6.2 Entladung von Rindern und Schweinen

Das Entladen und Treiben der Tiere erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt sowie unter Verwendung eines geeigneten Mittels (beispielsweise Treibpaddel, Stimme, leichtes Beklopfen mit der flachen Hand). Die Tiere verlassen das Transportfahrzeug in ihrem natürlichen Bewegungsablauf und können selbstständig vorwärtsgehen.

Schmerzinduzierendes oder gewalttätiges Treiben (beispielsweise Einsatz von elektrischen Treibstöcken und/oder der Druck auf empfindliche Körperteile, wie die Augen/Genitalien, Schwanzdrehen und/oder knicken, Hochheben eines Tieres an Kopf/Ohren/Hörnern/Schwanz/Fell oder Beinen, Schlagen, Treten, Ziehen gehunfähiger Tiere sowie der Einsatz von spitzen Treibhilfen) ist verboten. **K.O.**

Der Entladevorgang wird durch den Tierschutzbeauftragten oder durch einen von ihm benannten sachkundigen Mitarbeiter begleitet.

Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass das Entladen der Tiere tierschutzschonend erfolgt. Bei Fehlverhalten von Dritten, welche beim Entladen der Tiere mitwirken (beispielsweise Tierhalter, Fahrer der Transportunternehmen), wird durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens auf den angemessenen Umgang mit den Tieren hingewiesen. Diese Angaben ist in den Standardarbeitsanweisungen definiert. Informationen über gute Praxis im Umgang mit Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen werden den Lieferanten vorgelegt.

Ein nicht tierschonendes Entladen erfolgt, wenn beispielsweise Folgendes beobachtet wird:

- Schmerzinduzierendes oder gewalttätiges Treiben (siehe oben).
- Wenn vermeidbarer Lärm durch das Öffnen von Türen und Trennungswänden verursacht wird.
- Wenn nicht auf die Selbstorientierung der Tiere beim Öffnen der Türen/Tore gewartet wird, bevor mit dem Treiben begonnen wird (infolgedessen wird Panik verursacht und das Risiko von Erdrückungsverletzungen erhöht).
- Wenn Tiere aus mehreren Partien zusammengetrieben werden und dadurch Stau auf den Gängen der Transportmittel, an deren Ausgängen oder an der Anlieferungsrampe verursacht wird (infolgedessen erhöhtes Risiko von Erdrückungsverletzungen).
- Wenn nicht darauf geachtet wird, dass sich Tiere bereits hinter der geöffneten Trennwand befinden und trotzdem weitere Tiere aus mehreren Partien zusammengetrieben werden (infolgedessen erhöhtes Risiko von Erdrückungsverletzungen).

Der Entlade- und Auffangbereich ist so gestaltet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert werden kann (beispielsweise durch einen hohen, stabilen und blickdichten Seitenschutz und Tore).

Die Anlieferungsrampen sind trittsicher und rutschfest. Gegebenenfalls ist die Entladerampe des jeweiligen Fahrzeuges einzustreuen um ein Rutschen der Tiere zu vermeiden.

Die Beleuchtung im Anlieferungs- und Auffangbereich ist so anzupassen, dass die Tiere ins Helle getrieben werden.

Durch die baulichen Gegebenheiten der Anlieferungsrampen und Treibgänge, die keine Verletzungsmöglichkeiten aufweisen, wird den Tieren, beispielsweise durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven der Treibgänge, die Eigenorientierung ermöglicht.

Die Anlieferungsrampen und Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen (beispielsweise Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte, Lichtstreifen am Boden).

Die Tiere werden in kleinen Gruppen entladen und getrieben wobei die Isolation von Einzeltieren zu vermeiden ist.

Im Entladebereich sind Möglichkeiten zu schaffen, dass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür sind im Entladebereich für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden. **K.O.**

Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle durch sachkundiges Mitarbeiter notgetötet. **K.O.**

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden bei der Entladung schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestallt und/oder zur Schlachtung vorgezogen.

Jede Nottötung und deren Begründung, die Anzahl der bereits bei Anlieferung verendeten Tiere, die Anzahl der Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen sowie die Anzahl von Tieren, die zur Schlachtung vorgezogen wurden, sind zu dokumentieren und gemäß den Vorgaben des Kapitels 10 zu melden.

Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten werden vermieden. Tiere aus verschiedenen Kategorien (auch behornte und unbehornete Tiere) werden in getrennten Wartebuchten aufgestallt.

#### **Literatur:**

Zur Orientierung für die Bewertung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen können die Leitfäden aus → Literaturhinweise herangezogen werden.

## 7 Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung

Während der Wartezeit im Wartebereich sind die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (zum Beispiel direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt. **K.O.**

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen (Kühlung, Ventilation oder Beheizung).

Belüftungsmöglichkeiten sind im gesamten Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden und werden erforderlichenfalls in Betrieb genommen, um eine hohe Schadgaskonzentration zu vermeiden. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, sind Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden.

Anlieferungs- und Wartebereich werden täglich kontrolliert. Dabei sind alle Einrichtungen (beispielsweise Böden, Tore, Abflüsse, Tränken) sowie die dazugehörige Technik (beispielsweise Lüftungseinrichtung, Wasserversorgung), deren Funktion bedeutend für die Aufrechterhaltung des Allgemeinbefindens der Tiere ist, zu überprüfen. Die festgestellten Abweichungen sind umgehend zu beheben. Die Kontrolle und die eingeleiteten Maßnahmen werden dokumentiert.

Das Schlachtunternehmen leitet Maßnahmen zur Reduktion von Lärm und Unruhe im Wartebereich ein. Dies geschieht beispielsweise durch das Nachrüsten von Metalltoren, insbesondere des Schließmechanismus, mit Kunststoffpuffer und das Dämpfen/Verlegen von Pneumatikventilen sowie die Vermeidung von Zugluft und/oder grellem Licht. Der mittlere Schallpegel liegt nicht länger als 5 Minuten über 85 dB. Dabei sind Sichtschutz und akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich zu etablieren.

Der Zustand der Tiere im Wartebereich wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert.

### 7.1 Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel

Die Luftzirkulation zwischen den abgestellten Transportbehältern wird gewährleistet. Dabei werden die Transportbehälter mit Abstand voneinander abgestellt.

Der Wartebereich ist abgedunkelt und mit blauem Licht ausgestattet. Die Beleuchtung im Wartebereich ist dabei ausreichend für die Tierkontrolle, verursacht aber keine unnötige Aufregung (beispielsweise Flattern, erhöhte Vokalisation).

Bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich und deren Beförderung in die automatische Beförderungsanlage zur Betäubung sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.

Die Beladedichte wird stichprobenartig bei jeder TSL-Lieferung erfasst. Die Stichprobe umfasst mindestens zwei Transportbehälter pro Transportfahrzeuge. Dabei sind Angaben über das Durchschnittsgewicht der Tiere, die Fläche und Höhe der Transportbehältnisse sowie die Anzahl der Tiere pro Transportbehältnis zu dokumentieren. Diese Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund zusammen mit der Meldung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) weitergeleitet (siehe Kapitel 10).

Wenn ein Kippvorgang für die Beförderung zur Betäubung erfolgt, wird die Anlage angepasst, sodass die Tiere auf das Förderband rutschen und nicht fallen. Kippvorgang und Bandgeschwindigkeit sind synchronisiert, damit die Tiere während der Beförderung zur Betäubung nebeneinander und nicht übereinandersitzen.

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere werden durch geschultes und sachkundiges Personal sofort notgetötet. Die notwendigen und funktionsfähigen Gerätschaften stehen griffbereit zur Verfügung.

Die Anzahl der beim Transport verendeten und notgetöteten Tiere ist zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß Vorgaben des Kapitel 10 gemeldet.

Es wird sichergestellt, dass sich in Transportbehältern, die den Betäubungs- oder Schlachtbereich verlassen und der Reinigung zugeführt werden, keine Tiere befinden. Tiere, die sich noch in diesen Transportbehältnissen befinden, werden tierschutzgerecht herausgeholt und zur Betäubung befördert.

Beschädigte Transportbehälter sind zu erkennen und werden aussortiert.

Tiere, welche sich im Wartebereich befinden (freilaufend, aus dem Transportbehälter entkommen), sind sachgemäß einzufangen und zur Betäubung zu befördern. Eine Kontrolle im Wartebereich ist zu diesem Zweck etabliert.

## 7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine

Die Böden der Treibgänge sind rutschfest. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Wenn bewegliche Abflussdeckel eingebaut sind, werden diese sicher fixiert um eine mögliche Verletzungsgefahr zu vermeiden. Der Boden wird regelmäßig gereinigt und instandgesetzt.

Die baulichen Gegebenheiten der Treibgänge und des Zutriebs weisen keine Verletzungsmöglichkeiten auf. Den Tieren wird dort die Eigenorientierung und das selbstständige Vorwärtsgen ermöglicht, zum Beispiel durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven.

Die Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen, beispielsweise Lichtstreifen am Boden, Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte.

Die Tiere werden ins Hellen getrieben. Die Beleuchtung im Wartebereich und beim Zutrieb zur Betäubung ist entsprechend anzupassen.

Im Wartebereich sind Möglichkeiten zu schaffen, sodass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür sind für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden. **K.O.**

Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle notgetötet. **K.O.**

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Wartebereich werden schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt und/oder zur Schlachtung vorgezogen.

Bei den zu schlachtenden Tieren (im Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung) ist die Anzahl der vorgenommenen Nottötungen und deren Begründung, die Anzahl verendeter Tiere sowie die Anzahl an Tieren, die zur Schlachtung vorgezogen wurden, zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß der Vorgaben des Kapitels 10 gemeldet.

Bevor neue Partien eingestallt werden, sind die Wartebuchten zu reinigen. Treibgänge werden bei Bedarf zwischengereinigt.

In den Standardarbeitsanweisungen sind Maßnahmen definiert, die bei Rankämpfen in Warteställen ergriffen werden. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (beispielsweise Änderung der Schlachtreihenfolge oder Vorziehen der Tiere zur Schlachtung).

Die Wartebuchten sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich.

Ein Buchtbelegungsplan, mit Angabe der gesamten verfügbaren Fläche sowie der Fläche pro Wartebucht und pro Tier (je nach Tierkategorie oder Lebendgewicht), ist vorzulegen. Die maximal zulässige Belegdichte pro Wartebucht ist im Wartestall, beispielsweise durch Buchtenschilder, für alle Mitarbeiter erkennbar.

Der Zutrieb erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt und unter Nutzung eines geeigneten Mittels (beispielsweise Treibpaddel, Stimme). Tiere werden in der Vorwärtsbewegung nicht behindert. Vereinzelt Tiere werden schnellstmöglich betäubt und geschlachtet.

Andauerndes wiederholtes Schlagen des Treibpaddels gegen die Treibgangwände ist zu vermeiden.

Das Personal trägt Schutzkleidung in dunklen/gedeckten Farben.

Jedem Tier steht in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung. Die Tränken sind so gestaltet, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Wenn erforderlich, werden die Tränken nachgerüstet, um die Verletzungsgefahr zu reduzieren.

Gemäß TierSchIV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.

Das Futter ist mit der Hersteller- und/oder Lieferantenangabe zu versehen und wird geeignet gelagert. Wenn das Futter und/oder Heu beziehungsweise die Einstreu im Havariefall von Partnerbetrieben zur Verfügung gestellt werden, ist diese Angabe im Havarieplan enthalten.



### 7.2.1 Wartebereich und Zutrieb für Rinder

Die Stallkapazität des Wartebereichs soll mindestens den zweifachen Wert (Faktor 2) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können. Das Platzangebot pro Wartebucht beträgt mindestens 3 m<sup>2</sup> je adultem Rind.

Es ist nicht zulässig, dass die Tiere vom Entladen bis zur Schlachtung in den Treibgängen warten. Dies ist nur für einen kurzfristigen Aufenthalt vor der Zuführung zur Schlachtung zulässig. **K.O.**

Für jeweils sechs Tiere ist mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Für Rinder stehen Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung.

Alle Wände von Wartebuchten und Treibgängen sind an jeder Stelle mindestens 130 cm hoch und blickdicht verkleidet, sodass die Tiere in den Wartebuchten und den Treibgängen weder durch andere Tiere, die an ihnen vorbei getrieben werden, noch durch Personen, die an ihnen vorbeilaufen, beunruhigt oder gestört werden. Darüber hinaus sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- Höhe der Buchtenwände in Gruppenbuchten: alle Seiten, die wartende Tiergruppen voneinander trennen sowie die dem Treiber und Betreuer abgewandten Seiten, wie Seitenflächen oder Hubtor, mindestens 160 cm.
- Die dem Treiber und Betreuer zugewandte Seite, also Türseiten an Treibe- und Betreuungsgängen, sind mindestens 145 cm hoch.
- Höhe der Verkleidung in Treibgängen zur Betäubungsfalle: treiberzugewandte Seite mindestens 130 cm, treiberabgewandte Seite mindestens 160 cm.

Ausnahmen von den Wandhöhen sind im Einzelfall möglich, sofern eine positive standortspezifische Stellungnahme von anerkannten Institutionen im Fachgebiet des Tierschutzes und/oder -verhaltens (zum Beispiel das bsi Schwarzenbek), veranlasst durch das Schlachtunternehmen, und eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) vom Deutschen Tierschutzbund, vorliegen.

Der Abstand zwischen dem Boden und der Buchten- oder Treibgangwand ist so beschaffen, dass die Gliedmaßen liegender oder stürzender Tiere nicht darunter einklemmen können (kleiner als 5 cm).

Im Zutrieb ist der Einzeltreibgang pro Tier maximal 90 cm breit. Der Treibgang ist so eng, dass sich die Tiere nicht umdrehen können.

### 7.2.2 Wartebereich und Zutrieb für Schweine

Die Stallkapazität des Wartebereichs soll mindestens den zweieinhalbfachen Wert (Faktor 2,5) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können.

Das Platzangebot in der Wartebucht beträgt bei einem Körpergewicht von ≤120 kg mindestens 0,8 m<sup>2</sup> pro Tier. Und für schwerere Tiere und Sauen mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Tier.

Die Wartebuchten und Treibgänge sind mindestens 100 cm hoch und blickdicht verkleidet.

## 8 Anforderungen an die Betäubung

Die Betäubungsanlage ist den Vorgaben der Standardarbeitsanweisungen entsprechend zu betreiben. **K.O.**

Es dürfen nur die in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind. **K.O.**

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte werden täglich vor Beginn der Schlachtung kontrolliert (Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit sowie Wartungs- und Pflegezustand). Die Kontrolle wird dokumentiert. **K.O.**

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) werden regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet, mindestens aber alle zwölf Monate. Die Geräte werden überprüft und nötigenfalls kalibriert, repariert oder ausgetauscht. Bei Auffälligkeiten werden sie sofort ersetzt/repariert. Über die Wartung und Kalibrierung sind Nachweise vorzuhalten.

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter sind die Vorgabe enthalten, dass bei jedem Tier überprüft wird, ob die Betäubung erfolgreich war. **K.O.**

Fragwürdig und nicht vollständig betäubte Tiere werden erkannt und sofort nachbetäubt. **K.O.**

Geeignete Geräte zum Nachbetäuben stehen für jede Tierart und Tierkategorie einsatz- und griffbereit zur Verfügung. **K.O.**

Die Nachbetäubungen werden dokumentiert. **K.O.**

Maßnahmen werden ergriffen, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere werden nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt.

### 8.1 Betäubung von Geflügel

Zugelassene Betäubungsmethoden sind die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>-Betäubung), die Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, die Betäubung mittels Bolzenschuss sowie die Betäubung mittels Kopfschlag (nur als Ersatzverfahren).

Die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad ist im TSL-System seit dem 31. Dezember 2022 verboten. Sofern sich ein Betrieb in der Umstellung auf die CO<sub>2</sub>-Betäubung befindet oder diese plant, ist auf Basis einer zusätzlichen Vereinbarung und unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen eine System-Teilnahme bis zum 31. Dezember 2027 möglich. Ein detaillierter Umstellungsplan wird dem Deutschen Tierschutzbund bei Antrag auf Systemteilnahme vorgelegt.

Die zusätzlichen Anforderungen für die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad werden im Rahmen der Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund sowie externe Beratungsstellen vor Erstzertifizierung vereinbart und sind den Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu



stellen. Die Wasserbadbetäubung darf unter diesen Bedingungen nur für die Betäubung/Schlachtung von Hühnern (Masthühnern, Legehennen und Hähnen) im TSL-System angewendet werden.

Die Kontrolle der Betäubungseffektivität ist wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- **Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → MU 11.2.**

Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen).

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Dabei wird aus dem Band eine, wie der Standardarbeitsanweisung festgelegt, repräsentativ Stichprobe von Tieren entnommen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen und bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- **Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.3.**

Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und erfassen die Anzahl an Fehlbetäubungen, die während des laufenden Schlachtprozesse festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise durch die Untersuchung und Behebung von Fehlern im Betäubungsprogramm, der -parameter und/oder der -anlage sowie durch die Schulung von Mitarbeitern). Dies gilt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern Fehlbetäubungen bei mehr als 1 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (Orientierungsparameter zur Betäubungseffektivität siehe Tabelle 1). **K.O.**

### 8.1.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid

Betäubungstunnel und Betäubungskammern haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs werden die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen kontinuierlich aufgezeichnet. Es wird auch kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. **K.O.**

Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden optisch und akustisch signalisiert und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**

Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.

Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis der Gaskonzentration, ist die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird mittels Kopfschlag/Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.

Zusätzlich ist die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage mindestens einmal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät zu kontrollieren.

### 8.1.2 Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Jedes Tier wird so fixiert, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können. Die Elektroden sind sauber zu halten.

Folgende technische Parameter werden bei der elektrischen Durchströmung erfüllt:

- Der Stromfluss wird bei mindestens 180 V und 240 mA, mindestens 7 Sekunden angehalten.
- Der Stromfluss wird bei 100 V bis 120 V, 300 mA bis 400 mA und 50 Hz mindestens 4 Sekunden lang angehalten.

Betäubungsgeräte verfügen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke und auch über eine Warneinrichtung, welche bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf und bei Ende der Stromflusszeit ein optisches und akustisches Signal aussendet. **K.O.**

### 8.1.3 Betäubung mittels Bolzenschuss

Jedes Tier wird fixiert, sodass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Werden penetrierende Bolzenschussgeräte eingesetzt, muss der Bolzen in das Gehirn eindringen und es irreversibel schädigen. Auch nicht penetrierende Bolzenschussgeräte sind erlaubt. Das Gerät ist im rechten Winkel auf den Kopf aufzusetzen.

### 8.1.4 Betäubung mittels Kopfschlag

Laut TierSchlV darf der Kopfschlag nur als Ersatzverfahren bei der Betäubung von Tieren bis 5 kg Lebendgewicht angewendet werden und eine Person darf maximal 70 Tiere pro Tag pro Person per Kopfschlag betäuben.

Jedes Tier wird fixiert, sodass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Die geeigneten Geräte für den Kopfschlag stehen zur Verfügung. Das Schleudern des Tieres gegen eine Wand oder ähnliches ist nicht zulässig. Bei der Betäubung durch einen Kopfschlag wird mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen, dass das Tier nach dem ersten Schlag erfolgreich betäubt ist. **K.O.**

## 8.2 Betäubung von Rinder

Das zulässige Betäubungsverfahren ist die Betäubung per Bolzenschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden.

Ein geeignetes und funktionstüchtiges Ersatzbetäubungsgerät muss stets bereitliegen. **K.O.**

Die Betäubungsfalle ist für die zu schlachtende Tierkategorie (beispielsweise Gewicht und Größe) geeignet. Die Herstellerangaben sind zu beachten. Beim Schließen der Falle ist zu vermeiden, dass das Hubtor auf das Tier niedergeht. Um Schmerz sowie Verletzungsgefahr zu vermeiden sind Hubtore, beispielsweise mit Gummipuffern, zu dämpfen.

Der Kopf wird in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, damit der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. **K.O.**

Wenn die Ruhigstellung der Tiere häufig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führt, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um das System/den Vorgang zu verbessern.

Der Betäubungserfolg wird bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorganges beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert. **K.O.**

Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- **Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → MU 11.4**

Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert die Betäubungseffektivität täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen.

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen (beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen und entlang der Entblutungstrecke) sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- **Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.5**

Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen, welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise durch die Untersuchung und Behebung von Fehlern der Betäubungsparameter und/oder der -anlage sowie durch die Schulung von Mitarbeitern). Dies gilt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern Fehlbetäubungen bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (welche Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, siehe Tabelle 2).

## 8.3 Betäubung von Schweinen

Der Betäubungserfolg wird bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorgangs beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert. **K.O.**

Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- **Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → MU 11.6 oder → MU 11.8.**  
Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen.

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen (am Ende des Betäubungsvorgangs oder beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen und entlang der Entblutungsstrecke) sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- **Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.7 oder → MU 11.9**  
Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen, welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise Untersuchung und Behebung von Fehlern bezüglich Betäubungsparametern und/oder -anlage sowie Schulung von Mitarbeitern). Dies geschieht spätestens, wenn sich aus den Kontrollergebnissen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern ergibt, dass Fehlbetäubungen (Tiere welche als "nicht OK" eingestuft werden, siehe Tabelle 3) bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere festgestellt wird.

### 8.3.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid

In der Gondel steht jedem Tier bis zu 120 kg Lebendgewicht eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Bei einem Lebendgewicht bis 130 kg stehen mindestens 0,6 m<sup>2</sup> und für Tier >130 kg Lebendgewicht mindestens 0,7 m<sup>2</sup> Bodenfläche zur Verfügung.

Betäubungstunnel (-anlagen) haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs wird die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen auf Tierhöhe kontinuierlich aufgezeichnet. Es wird auch kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. **K.O.**

Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden optisch und akustisch signalisiert und sind auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar. **K.O.**

Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis, ist der Zutrieb/die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird mittels Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.

Zusätzlich ist die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage mindestens einmal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät zu kontrollieren.  
Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.

Wenn Zeichen von Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nach der Betäubung festgestellt werden, wird mittels Bolzenschuss mit dem geeigneten Kaliber und Treibladung für die jeweilige Tierkategorie nachbetäubt. **K.O.** Für Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen.

### 8.3.2 Betäubung mittels elektrische Durchströmung

Vor der Betäubung werden die Tiere am Kopf mit Wasser befeuchtet, ohne aber nass zu sein.

Bei der Betäubung erfolgt immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung. **K.O.**

Die elektrische Durchströmung ist für Tiere bis 130 kg Lebendgewicht mit mindestens 1,3 A einzusetzen. Für schweren Tieren ist die Kopfdurchströmung mit mindestens 2 A, bei 50 Hz und 250 V vorzunehmen. Die Mindeststromstärke wird innerhalb der ersten Sekunde nach Ansetzen der Zange erreicht und wird für mindestens 4 Sekunden ohne Unterbrechung gehalten.

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Werten für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer wird eine akustische sowie visuelle Fehlermeldung gegeben. Kontroll- und Fehleranzeigen sind im Blickfeld der Mitarbeiter. **K.O.**

Die Kontakte der Elektroden werden sauber gehalten, die Reinigung erfolgt regelmäßig und wird dokumentiert.

Bei der Betäubung mit Elektrozangen wird eine für die Tierkörpergröße passende Zange mit ausreichendem Öffnungswinkel eingesetzt, um die Tiere bei Kopf- und Herzdurchströmung zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen werden nur solche Tiere betäubt, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.

## 9 Anforderungen an die Entblutung

Das stun-to-stick-Intervall ist in der Standardarbeitsanweisung definiert. Die Entblutung erfolgt, nach Feststellung einer erfolgreichen Betäubungswirkung, so schnell wie möglich.

Die Entblutezeit beträgt mindestens 180 Sekunden. **K.O.**

Bei zweifelhafter und/oder mangelhafter Entblutung wird nachgeschnitten/nachgestochen. **K.O.**

Die Schlachtbandgeschwindigkeit ist so eingestellt, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben diese nachzustechen/nachzuschneiden. **K.O.**

Einsatz- und griffbereite sowie für die Tierkategorie geeignete Geräte stehen im Bereich der Entblutung zum Nachbetäuben und zum Nachschneiden/Nachstechen zur Verfügung. **K.O.**

Jedes Tier muss tot sein (keine Zeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens vorhanden, wie beispielsweise Bewegungen, Cornealreflex, Atmung oder Schmerzreiz), bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (beispielsweise Brühung, Rodding, Absetzen des Schädels). **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Anzeichen für die Wiedererlangung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens festgestellt, werden unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet, die zur Tötung des Tieres führen. **K.O.**

Die Anzahl an Tieren, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die auf einer unzureichenden Ausblutung zurückzuführen sind, wird dokumentiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet um die Abweichung zu beheben (beispielsweise Überprüfung der Anlage und Prozesse, Schulung von Mitarbeitern).

### 9.1 Entblutung von Geflügel

Alle Tiere werden mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet. **K.O.**

Die Einstellung der Messerhöhe und Schnitttiefe wird je nach Tierkategorie angepasst und gegebenenfalls korrigiert.

Die Qualität des Halsschnittes und der Effektivität der Entblutung wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen) kontrolliert und protokolliert → **MU 11.2**. Dabei werden, für die Kontrolle, Tiere aus dem Band entnommen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet, um die Abweichung zu beheben (beispielsweise Überprüfung der Anlage und Prozesse, Schulung von Mitarbeitern).

Korrekturmaßnahmen werden spätestens eingeleitet, wenn die Zahl unzureichend ausgebluteter Tiere den Wert von 0,5 % überschreitet (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung).

Die Entblutung nach Elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, nach Bolzenschuss oder Kopfschlag, erfolgt so schnell wie möglich, jedoch bis maximal 10 Sekunden nach der Betäubung.

Liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) nach § 13 Abs. 2 TierSchlV über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

## 9.2 Entblutung von Rindern und Schweine

Vor dem Stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur Tiere die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit aufweisen dürfen gestochen und entblutet werden. Nötigenfalls wird nachbetäubt. **K.O.**

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes, Bolzenschussgerät ist im Bereich des Auswurfes und der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen sicher aufzubewahren. **K.O.**

Für ein Nachstechen am Ende der Entblutungstrecke ist gegebenenfalls das Band anzuhalten oder das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene auszuschleusen. Nach dem Nachstechen wird die erforderliche Entblutezeit von mindestens 180 Sekunden eingehalten.

Die Stichqualität und der Effektivität der Entblutung wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen, kontrolliert und protokolliert → **MU 11.4, MU 11.6** oder **MU 11.8** Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamt Schlachtzeit durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, werden sie mindestens einmal täglich vor Schlachtbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Die Überprüfung wird dokumentiert.

### 9.2.1 Entblutung von Rindern

Das stun-to-stick Intervall beträgt maximal 60 Sekunden.

Die Entblutung wird mittels Bruststich durchgeführt. Eine effektive, schwallartige Ausblutung wird sichergestellt. **K.O.**

Wenn die Entblutung nach religiösen Vorgaben einen Querschnitt durch die Halsgefäße vorschreibt, wird unmittelbar danach der Bruststich gesetzt. Eine Schlachtung ohne Betäubung ist nach TSL- Richtlinien nicht möglich. **K.O.**

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden circa 4 % des Körpergewichtes an Blut austritt.



## 9.2.2 Entblutung von Schweinen

Eine effektive Entblutung wird sichergestellt.

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten 10 Sekunden 2 Liter Blut austreten oder innerhalb von 30 Sekunden 4 bis 4,5 Liter Blut austreten. Bei schweren Tieren treten circa 1,75 % des Körpergewichts an Blut in den ersten 10 Sekunden aus.

### Entblutung nach CO<sub>2</sub>-Betäubung

Nachbetäubungen nach einer CO<sub>2</sub>-Betäubung werden mittels Bolzenschuss durchgeführt. **K.O.**

Liegt eine ANG nach § 13 Abs. 2 TierSchlV über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

### Entblutung nach der elektrischen Durchströmung

Bei der Liegendentblutung beträgt das stun-stick-Intervall maximal 10 Sekunden und bei der Hängendentblutung maximal 20 Sekunden.



## 10 Tierbezogene Kriterien

Im Schlachtunternehmen werden die Tierbezogenen Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle erfasst und dokumentiert.

Die Erfassung der TBK ist durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens, die amtliche Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls bei der Fleischbeschau und/oder durch ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem zu erheben (dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit geschulten Mitarbeitern des Schlachtunternehmens betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist).

Diese Daten sind für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückzumelden.

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgt einmal pro Quartal bis zum jeweils 15. des Folgequartals (zum Beispiel die Befunde des ersten Quartals werden bis zum 15. April gemeldet) in tabellarischer Form an die E-Mail Adresse: [schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info). Eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund über die Meldung der TBK ist beim Audit vorzulegen.

Adäquate Datenbankauszüge werden akzeptiert, sofern alle in der jeweilige MU verlangten Informationen enthalten sind. Wenn das nicht der Fall ist, ist der Datenbankauszug entsprechend zu ergänzen.

### 10.1 Tierbezogene Kriterien bei Geflügel

Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.10** und **MU 11.11**). Die Befunden werden für die Meldung an den Tierhalter und an den Deutschen Tierschutzbund nach Tierkategorie aufgeteilt (Masthühner, Legehennen, Hähne).

- **Beladedichte:** stichprobenartige Kontrolle bei mindestens zwei Transportbehältern pro TSL- Lieferung und Transportfahrzeug.
- **Transporttote:** der Grenzwert von 0,35 % verendeter Tiere bei Masthühner während des Transports darf nicht überschritten werden.
- **Notgetötete Tiere**
- **Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine** (Verladeschäden): der Grenzwert von 1 % darf nicht überschritten werden.
- **Hämatome:** der Anteil verletzter Tiere (Blutergüsse von mehr als 3 cm Durchmesser) darf 4 % der Masthühner eines Schlachtdurchganges eines Betriebs nicht überschreiten.
- **Kontaktdermatitis Brust:** der Grenzwert von 10 % der Masthühner eines Durchganges mit Kontaktdermatitiden an der Brust darf nicht überschritten werden.

- **Fersenhöckerveränderungen:** der Grenzwert von 10 % der Masthühner eines Durchganges mit Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als 6 mm an den Fersenhöckern darf nicht überschritten werden.
- **Fußballenveränderungen:** pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen gemäß der Ausführungshinweise zur TierSchutzNutzV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik beurteilt. Dabei werden mindestens 100 Füßen für die Auswertung der Fußballen zufällig ausgewählt. Bei Masthühnern darf der Grenzwert von 20 % mit tiefgehenden Läsionen nicht überschritten werden.
- **Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere:** der Anteil der Tiere, die am Schlachtunternehmen aussortiert werden und die den Schlachtprozess nicht zur Gänze durchlaufen (Tiere, die als zu klein oder als genussuntauglich deklariert werden), darf bei Masthühnern maximal 1,2 % je Schlachtdurchgang eines Betriebes betragen.
- **Unterhautveränderung:** der Anteil an nicht schlachtfähigen und genussuntauglichen Tieren, die Unterhautveränderung aufweisen, wird bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingerechnet, ist jedoch gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

## 10.2 Tierbezogene Kriterien bei Rindern

Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.12** und **MU 11.13**). Die Altersstadien der Tiere werden in Meldung angemerkt.

- Transporttote Tiere
- Notgetötete Tiere
- Die Anzahl der Tiere die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen
- Tiere die Verletzungen aufweisen (Art der Verletzung anmerken)
- Tiere die in einem Zustand sind, welcher auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- Deutlich lahrende Tiere sowie rutschende und fallende Tiere
- Tiere bei denen Anzeichen von Hitzestress festgestellt werden
- Tiere die stark verschmutzt sind
- Tiere bei denen welche eine Abweichung im Ernährungszustand festgestellt wird
- Tieren die Dekubitalstellen aufweisen
- Organbefunde: Perikarditis, Peritonitis, Pleuritis, Lungenbefunde, Leberbefunde, Nierenbefunde, Herzbefunde, Milzbefunde sowie Magen-Darm-Trakt-Befunde.

### 10.3 Tierbezogene Kriterien bei Schweinen

Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.14** und **MU 11.15**). Die Befunden werden für die Meldung an den Tierhalter und an den Deutschen Tierschutzbund nach Tierkategorie aufgeteilt (Mastschweine, Sauen, Eber).

- Transporttote
- Notgetötete
- Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht- transportfähigen Schweines entsprechen
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere welche für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Deutlich lahmende Tiere
- Schlagstriemen
- Organbefunde:
  - Lungenbefunde: die Befunde werden in gering- ( $\leq 10\%$ ), mittel- (von  $> 10\%$  bis  $\leq 30\%$ ) und hochgradige ( $> 30\%$ ) Organveränderungen eingeteilt
  - Lebern die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden

## 11 Mitgeltende Unterlagen

Die in der Richtlinie vermerkten MU dienen als Vorlage und Erfassungshilfe für die TSL-Vorgaben. Die Nutzung der MU ist nicht verpflichtend. Es handelt sich um Vorlagen, deren Inhalte bei Verwendung eines eigenen Layouts (betriebseigene Unterlagen) inhaltlich dennoch genau diesen entsprechen.

Die MU 11.1 bis 11.15 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

### Allgemein:

- MU 11.1 Fünfjahrespläne

### Geflügel:

- MU 11.2 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten
- MU 11.3 Erfassung von Fehlbetäubungen
- MU 11.10 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.11 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

### Rinder:

- MU 11.4 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten
- MU 11.5 Erfassung von Fehlbetäubungen
- MU 11.12 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.13 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

### Schweine:

- MU 11.6 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten nach CO<sub>2</sub>-Betäubung
- MU 11.7 Erfassung von Fehlbetäubungen nach CO<sub>2</sub>-Betäubung
- MU 11.8 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten nach Elektrobetäubung
- MU 11.9 Erfassung von Fehlbetäubungen nach Elektrobetäubung
- MU 11.14 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.15 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

# Anhang

## Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel

Tabelle 1: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel.

Anzeichen für den Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit	Anzeichen von Fehlbetäubung
Fehlende Pupillarreaktion bei Lichteinfall	Auslösbarer Cornealreflex
Kein Nickhaut- und Cornealreflex	Muskeltonus in Schnabel und Hals
Kein Muskeltonus in Schnabel und Hals	Atemtätigkeit ( $\geq 4$ Atembewegungen)
Keine Atemtätigkeit	Vokalisation
Bei Herz- bzw. Ganzkörperdurchströmung mit Stromfrequenzen bis etwa 200 Hz gesträubtes Halsgefieder	Anheben des Kopfes
Vollständige Erschlaffung nach Gasbetäubung	Flattern
	Gerichteter Blick

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzbenk und LAV, 2021.

## Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern

Tabelle 2: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern.

<b>Bewertung:</b>	<b>OK</b>	<b>Fraglich</b> (ein Symptom/Feld)	<b>Nicht OK</b> (ein Symptom/Feld)
<b>Maßnahmen und geprüftes Organ:</b>		Weiter beobachten ggf. nachbetäuben (Sicherheitsschuss)	Nachbetäubung erforderlich
<b>Auge</b> insbesondere an der Auswurfposition zu prüfen	Augapfel zentriert  Auge kurz geschlossen und öffnet sich danach  Pupille weitet sich und bleibt weit	Auge bleibt zusammengepresst  Augapfel bewegt sich  Augapfel bleibt weggedreht  Lid-/Cornealreflex positiv	Lid-/Cornealreflex positiv (> 1-mal)  Spontaner Lidschluss (≥ 1-mal)  Gerichtete Bewegungen des Auges
<b>Atmung</b> insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen	Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen/Wangen sind bewegungslos	1–3 Atembewegungen (Brust, Nase oder Backen) treten unregelmäßig auf	Regelmäßige Atmung (> 3-mal)  Vokalisation (≥ 1-mal)
<b>Bewegungsapparat</b>  0–30 Sekunden nach Schuss	Sofortiges Zusammenbrechen  Typische Verkrampfung (tonische Phase): Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden	Starke Bewegungen gleich nach Schuss  In der tonischen Phase keine Verkrampfung und/oder untypische Verkrampfung	Kein Zusammenbrechen  Zielgerichtete Bewegungen (z.B. Aufrichtversuche)
<b>Bewegungsapparat</b>  > 60 Sekunden nach Schuss	Gerade Rückenlinie  Zunge hängt aus dem Maul  Schwanz schlaff  Ohren schlaff	Zunge hängt nicht heraus  Kopf, Hals und ggf. Vorderbeine sind eingerollt  Seitliches Aufziehen (mehrfach/permanent)  Ohren gespannt	Aufrichtversuche  Kopf, Hals und ggf. Vorderbeine sind eingerollt (mehrfach/permanent)  Seitliches Aufziehen (zusammen mit Anzeichen am Auge und/oder > 3 Atembewegungen)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2020 und LAV, 2021.

## Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweine

Tabelle 3: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Schweine.

Bewertung		OK	Fraglich	Nicht OK
<b>Maßnahmen</b>			Weiter beobachten ggf. nachbetäuben (Sicherheitsschuss)	Nachbetäubung erforderlich
<b>Bewegungsapparat</b>		Keine Bewegung  Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen  Einrollen der Vorderbeine  Reaktion auf Entblutestich	Kopfanheben  Anhaltende (Lauf)Bewegungen  Aufbäumen im Hängen
<b>Augen</b>	Augenlid	Schließt nicht (spontan/ bei Berührung)	Schließt sich einmal (spontan/ bei Berührung)	Schließt/öffnet sich ohne Berührung, regelmäßig
	Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1–2-mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar (plus regelmäßige Atmung vorhanden)
	Pupille	Weit offen	Normale Stellung	Verengt sich bei Lichteinfall (plus regelmäßige Atmung vorhanden)
<b>Atmungs- organe</b>	Rüsselscheibe	Nüstern sind regungslos	Nüstern bewegen sich	Nüstern bewegen sich regelmäßig (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)
	Brustkorb	Bewegungslos	Einzelne Bewegung (1–2-mal)	Regelmäßige Bewegungen (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)
	Maul	Geschlossen  Bewegungslos	1–4-mal Maulöffnen	Regelmäßiges Maulöffnen > 4-mal (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2020 und LAV, 2021.

Tabelle 4: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach Elektrobetäubung bei Schweine.

<b>Prüfkriterien/ Maßnahmen</b>	<b>OK</b>	<b>Fraglich</b> Weiter beobachten ggf. nachbetäuben (Sicherheitsschuss)	<b>Nicht OK</b> Nachbetäubung erforderlich
Prüfzeitpunkt: innerhalb von ca. 30 Sekunden nach Durchströmungsende			
<b>Auge</b>	Zittern des Augapfels (Anzeichen von Epilepsie)	Pupille verengt sich wieder	Spontaner Lidschluss  Gerichtete Bewegung des Auges
<b>Atmung/ Vokalisation</b>	Keine/ Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung (≥4 Bewegungen)/Isolierte Vokalisation
<b>Bewegungs- apparat</b>	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung bei Zangenansatz  Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen	Kopf liegt nicht flach auf der Liegendentblutung, sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase  Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B. Aufstehen
Prüfzeitpunkt: später als ca. 40 Sekunden nach Durchströmungsende			
<b>Auge</b>	Starres weites reaktionsloses Auge  Einfacher Lid- oder Cornealreflex	Pupille nicht weit und/oder wiederholte Reaktionen am Auge (Lid-, Cornea- oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Spontaner Lidschluss gerichtete Augen- bewegungen Wiederholte Reaktionen am Auge plus anderes Symptom dieser Spalte
<b>Atmung/ Vokalisation</b>	Keine	Atembewegungen bis zu 4-mal  Vereinzelte Geräusche	Regelmäßige Atmung (> 4 Atembewegungen)  Wiederholte/kontinuierliche Vokalisation
<b>Bewegungs- apparat</b>	Paddeln, Laufbewegungen Übergang in die Erschlaffung (bei ca. 60 Sekunden)	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig Bewegungen)	Gerichtete Bewegungen (z.B. Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten/ zur Seite, Einrollen/ Abstrecken der Vorderbeine)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2020 und LAV, 2021.



## Literaturhinweise

### Transport:

Handbuch Tiertransporte, 2021. Abrufbar unter:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00043783/Handbuch-Tiertransporte-2021.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00043783/Handbuch-Tiertransporte-2021.pdf) (Stand: 01.09.2022).

Leitfaden für bewährte Verfahren beim Transport von Rindern. EU, 2018. Abrufbar unter:

<http://animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/DE-Guides-to-Good-practices-for-the-Transport-of-Cattle.pdf> (Stand: 01.09.2022).

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport, 1. Ausgabe 2022. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Abrufbar unter:

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutzplan\\_niedersachsen\\_2011\\_2018/](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen_2011_2018/) (Stand: 01.09.2022).

Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Schweinen richtig bewerten.

Landwirtschaftskammer NRW, Landwirtschaftskammer Niedersachsen; 2021. Abrufbar unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/Landwirtschaft/tiergesundheit/pdf/leitfaden-schweinetransport.pdf> (Stand: 01.09.2022).

Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport. EU, 2018 (2021 revidiert). Abrufbar

unter: [http://www.animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/DE-Guides-Poultry-final\\_2021.pdf](http://www.animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/DE-Guides-Poultry-final_2021.pdf) (Stand: 01.09.2022).

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECBV, Animals Angels, ELT, FVE, IRU, 2012. Abrufbar unter:

<http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf>

(Stand: 01.09.2022).

### Schlachtung:

Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein. bsi-Schwarzenbek,

2013. Abrufbar unter: [http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi\\_gute\\_Praxis\\_4\\_13.pdf](http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf)

(Stand: 01.09.2022).

Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung. AG Tierschutz der

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2021. 5. Änderungsversion. Abrufbar unter:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf) (Stand: 01.09.2022).

Überprüfung der CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Geflügel. Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei

Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek). Abrufbar unter: [http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi%20standard\\_CO2\\_BetaeubungvonGefluegel.pdf](http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi%20standard_CO2_BetaeubungvonGefluegel.pdf)

(Stand: 01.09.2022).